

# Allgemeine Geschäftsbedingungen von Transporterwelt Anker e.U.

(im Folgenden: **Verkäufer**)

## 1. Allgemeines

1.1 Folgende Geschäftsbedingungen sind Vertragsinhalt und bilden einen integrierten Bestandteil jeder Bestellung beim und jedes (Kauf-)Vertrages mit dem Verkäufer. Die Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich, allfälligen entgegenstehenden Bestimmungen wird widersprochen.

1.2 Angaben des Verkäufers über technische oder sonstige Eigenschaften des Kaufobjekts (zB Gewicht, Geschwindigkeit, Leistung, Betriebskosten) sind unverbindliche Durchschnittswerte.

1.3 Liegt eine unspezifizierte Bestellung vor, hat sie der Käufer binnen 14 Tagen ab Bestellung unaufgefordert zu spezifizieren. Eine unspezifizierte Bestellung liegt vor, wenn Details des Kaufobjekts wie Farbe, Typ oder technische Ausstattung bei der Bestellung offen geblieben sind. Die Lieferfrist beginnt bei vollständiger Spezifizierung des Kaufobjekts.

1.4 Vertragsergänzungen, -änderungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Es bestehen keine mündlichen (Neben-)Vereinbarungen.

1.5 Sofern dem Vorschriften des KSchG nicht entgegenstehen, wird das sachlich zuständige Gericht am Sitz des Verkäufers als Gerichtsstand und der Sitz des Verkäufers als Erfüllungsort vereinbart (Heizwerkstraße 3a, 3372 Blindenmarkt). Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss von materiellen Weiterverweisungsnormen (zB IPR) und der UN-Kaufrechtskonvention.

1.6 Erhält der Käufer nicht binnen 14 Tagen nach Einlangen der Bestellung beim Verkäufer eine Auftragsbestätigung kann er seine ansonsten unwiderrufliche Bestellung mittels eingeschriebener Briefsendung unter Nachfristsetzung von 14 Tagen widerrufen.

1.7 Der Käufer hat dem Verkäufer jede Änderung seiner Anschrift oder sonstigen Daten unverzüglich mitzuteilen, widrigenfalls die dem Verkäufer zuletzt bekanntgegebenen Daten herangezogen werden.

1.8 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder des Kaufvertrages nichtig sein, wird die Gültigkeit der übrigen (Vertrags-)Bestimmungen davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Bestimmung, falls eine solche existiert. Lücken sind nach den allgemeinen Grundsätzen der ergänzenden Vertragsauslegung zu füllen.

## 2. Kaufobjekt

Der Kaufvertrag gilt für ein Kraftfahrzeug in dem im jeweiligen Kaufvertrag näher bezeichneten Zustand. Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass ohne gesonderte Zustandsbeschreibungen und Bewertungsangaben sich das Fahrzeug in einem dem Kilometerstand und dem Alter angemessenen Zustand befindet. Der Verkauf erfolgt ohne Zusagen über tatsächliche Eigenschaften oder Kilometerleistung (Tachoanzeige ohne Gewähr). Unter dem Begriff „Bastlerauto“ ist ein nicht betriebssicheres Fahrzeug mit erheblichen Mängeln zu verstehen.

## 3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Der Kaufpreis ist samt allfälliger Nebenspesen so rechtzeitig auf das Konto des Verkäufers einzuzahlen, dass der Kaufpreis vor Übergabe des Kaufobjekts an den Käufer auf dem Konto des Verkäufers einlangt. Der Verkäufer ist bis zur vollständigen Zahlung zur Zurückhaltung des Kaufobjekts berechtigt. Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung sind ohne jeden Abzug oder Skonto zu leisten. Alle mit dem Rechtsgeschäft verbundenen Nebenkosten (zB für Überführung, Zustellung), Spesen, Gebühren, Finanzierungskosten etc trägt der Käufer. Der Verkäufer haftet nicht für einen zur Finanzierung des Kaufobjekts in Anspruch genommenen Kredit oder Leasing. Die Nichterlangung einer Finanzierung berührt die Rechtswirksamkeit des Kaufvertrages nicht.

3.2 Nach Bestellung durch den Käufer eintretende Preiserhöhungen sind vom Käufer zu tragen, wenn die Preiserhöhung auf eine Erhöhung der Werkspreise, Steuern, Abgaben oder Gebühren, Tarife, Frachtkosten, höhere Gewalt oder sonstige Umstände zurückzuführen ist, die außerhalb der Sphäre des Verkäufers liegen.

3.3 Für Mahnungen werden pro Schreiben € 25,- und bei Betreibung durch Anwälte die Kosten laut Rechtsanwaltsstarifgesetz verrechnet.

## 4. Lieferung und Abnahme

4.1 Die vereinbarte Lieferfrist/Lieferzeit ist unverbindlich. Der Käufer kann daraus keine Ansprüche ableiten. Wird die vereinbarte Lieferfrist/Lieferzeit um mehr als acht Wochen überschritten, kann der Käufer unter Setzung einer Nachfrist von vier Wochen mittels eingeschriebener Briefsendung vom Vertrag zurücktreten. Fälle von höherer Gewalt (zB Transportsperren, Behinderungen, Streiks, Betriebsstörungen, Krieg oder sonstige Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs des Verkäufers) begründen keinen Lieferverzug des Verkäufers.

4.2 Der Verkäufer hat den Vertrag erfüllt, wenn er das Kaufobjekt zur Abholung bereitgestellt und den Käufer hiervon verständigt hat, jedenfalls aber, wenn der Käufer das Kaufobjekt übernommen hat. Die Abholfrist beträgt 14 Tage ab Verständigung des Käufers. Nach Ablauf dieser Frist tritt Annahmeverzug ein, wodurch die Gefahr auf den Käufer übergeht. Annahmeverzug tritt auch ein, wenn der Käufer zur Übernahme der Ware bereit ist, jedoch vor Übernahme zu leistende Zahlungen nicht getätigt hat. Die durch den Annahmeverzug verursachten Kosten trägt der Käufer.

4.3 Wird das Kaufobjekt verspätet übernommen, ist der Verkäufer berechtigt, eine angemessene Standgebühr von € 5,- pro Tag zu verrechnen. Bei verspäteter Übernahme haftet der Verkäufer für Schäden am Fahrzeug nur bei grobem Verschulden.

4.4 Der Käufer hat das Kaufobjekt vor Übernahme zu prüfen und besichtigen. Mit Übernahme des Kaufobjekts durch den Käufer gilt das Kaufobjekt als ordnungsgemäß geliefert. Offene Mängel sind sofort bei Übernahme schriftlich zu rügen.

4.5 Mit der Übernahme, spätestens mit Ablauf der vereinbarten Übernahmefrist, gehen alle Gefahren auf den Käufer über.

4.6 Eine Überführung oder Versand des Kaufobjekts geschieht stets auf Gefahr und Kosten des Käufers, auch wenn die Überführung durch den Verkäufer erfolgt.

## 5. Rücktritt

5.1 Erfüllt ein Teil den Vertrag nicht oder gerät in Verzug, ist der andere Teil unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen mittels eingeschriebener Briefsendung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

5.2 Bei Nichterfüllung des Vertrages durch den Käufer ist der Verkäufer berechtigt, entweder auf Erfüllung des Vertrages zu bestehen oder vom Vertrag unter Berechnung einer Stornogebühr in Höhe von 10 % des Gesamtpreises oder eines allfällig höheren Schadenersatzes zurücktreten.

## 6. Eigentumsvorbehalt

6.1 Das Kaufobjekt bleibt bis zur gesamten Zahlung des Kaufpreises samt Nebenkosten im Eigentum des Verkäufers. Das Kaufobjekt ist für die Dauer des Eigentumsvorbehalts vom Käufer auf seine Kosten Vollkasko zu versichern. Bei Fremdfinanzierung des Kaufpreises ist der Verkäufer berechtigt, seinen Eigentumsvorbehalt an den Geldgeber abzutreten. Der Verkäufer ist berechtigt, den Eigentumsvorbehalt im Typenschein einzutragen.

6.2 Wird von einem Dritten auf das unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Kaufobjekt gegriffen, hat der Käufer den Verkäufer sofort zu verständigen. Der Käufer hat Dritte vom bestehenden Eigentumsvorbehalt zu informieren.

6.3 Der Käufer ist verpflichtet, während der Dauer des Eigentumsvorbehalts das Kaufobjekt in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und erforderliche Reparaturen sowie die nach Maßgabe der Serviceanordnungen vorgeschriebenen Servicearbeiten von einem befugten Gewerbsmann ausführen zu lassen.

## 7. Gewährleistung

7.1 Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen, mit der Maßgabe, dass die Gewährleistungsfrist, soweit seit dem Tag der ersten Zulassung desselben mehr als ein Jahr verstrichen ist, auf ein Jahr ab Übergabe verkürzt wird. Ist der Käufer Unternehmer oder Landwirt ist die Gewährleistung komplett ausgeschlossen.

7.2 Für im Kaufvertrag ausdrücklich genannte Mängel bzw Schäden des Kaufobjekts verzichtet der Käufer auf jeden Gewährleistungs-, Instandsetzungs- oder Schadenersatzanspruch.

7.3 Bei Wandlung durch den Käufer hat dieser dem Verkäufer eine angemessene Abgeltung für die Benützung des Kaufobjekts zu leisten. Diese orientiert sich am Ausmaß der zurückgelegten Kilometer sowie am Wertverlust des Kaufobjekts.